

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 1

**Grenzwerte und versicherungstechnische Werte
gültig ab 1. Januar 2025**



Der Stiftungsrat aktualisiert diesen Anhang periodisch. Die aktuelle Version kann jeweils bei der Stiftung bezogen werden.

1. Grenzbeträge

1.1.	Eintrittsschwelle gemäss BVG	CHF	22'680
1.2.	Koordinationsabzug gemäss BVG	CHF	26'460
1.3.	Max. BVG-Jahreslohn	CHF	90'720
1.4.	Max. BVG-kordinierter Lohn	CHF	64'260
1.5.	Min. BVG-kordinierter Lohn	CHF	3'780

2. Lohnmaxima

2.1.	Maximal versicherbarer Lohn (Risiko)	CHF	250'000
2.2.	Maximal versicherbarer Lohn (Sparen)	CHF	907'200
2.3.	Gesetzliches Lohnmaximum	CHF	907'200
2.4.	UVG-Lohnmaximum	CHF	148'200

3. Umwandlungssätze für die Altersrenten

3.1. Für das BVG-Obligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Umwandlungssätze BVG-Obligatorium für Männer (nach Jahrgang)						
Alter	bis 1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58						4.85%
59						5.00%
60						5.15%
61					5.30%	5.30%
62				5.45%	5.45%	5.45%
63			5.80%	5.60%	5.60%	5.60%
64		6.30%	6.00%	5.80%	5.80%	5.80%
65	6.80%	6.50%	6.20%	6.00%	6.00%	6.00%
66	6.90%	6.65%	6.35%	6.15%	6.15%	6.15%
67	7.00%	6.80%	6.55%	6.30%	6.30%	6.30%
68	7.10%	7.00%	6.75%	6.50%	6.50%	6.50%
69	7.25%	7.15%	6.95%	6.70%	6.70%	6.70%
70	7.40%	7.30%	7.15%	6.90%	6.90%	6.90%

Umwandlungssätze BVG-Obligatorium für Frauen (nach Jahrgang)						
Alter	bis 1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58						4.85%
59						5.00%
60						5.15%
61					5.34%	5.30%
62				5.73%	5.49%	5.45%
63			6.26%	5.88%	5.64%	5.60%
64		6.80%	6.45%	6.10%	5.85%	5.80%
65	6.90%	6.90%	6.65%	6.30%	6.05%	6.00%
66	7.00%	7.00%	6.76%	6.43%	6.19%	6.15%
67	7.10%	7.10%	6.91%	6.65%	6.34%	6.30%
68	7.25%	7.25%	7.15%	6.85%	6.55%	6.50%
69	7.40%	7.40%	7.26%	7.05%	6.75%	6.70%
70	7.55%	7.55%	7.41%	7.25%	6.95%	6.90%

3.2. Für das Überobligatorium kommen zur Berechnung der Altersrenten die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Umwandlungssätze Überobligatorium für Männer (nach Jahrgang)											
Alter	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58											4.25%
59											4.35%
60											4.45%
61										4.60%	4.60%
62									4.75%	4.75%	4.75%
63								4.90%	4.90%	4.90%	4.90%
64							5.05%	5.05%	5.05%	5.05%	5.05%
65						5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%	5.20%
66					5.35%	5.35%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%	5.40%
67				5.50%	5.50%	5.50%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%	5.60%
68			5.70%	5.70%	5.70%	5.70%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%	5.80%
69		5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%	6.00%
70	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.20%	6.20%	6.20%	6.20%	6.20%

Umwandlungssätze Überobligatorium für Frauen (nach Jahrgang)											
Alter	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58											4.25%
59											4.35%
60											4.45%
61										4.64%	4.60%
62									4.83%	4.79%	4.75%
63								5.01%	4.98%	4.94%	4.90%
64							5.20%	5.15%	5.13%	5.05%	5.05%
65						5.35%	5.40%	5.35%	5.27%	5.25%	5.20%
66					5.50%	5.50%	5.60%	5.55%	5.50%	5.45%	5.40%
67				5.70%	5.70%	5.70%	5.80%	5.75%	5.70%	5.65%	5.60%
68			5.90%	5.90%	5.90%	5.90%	6.00%	5.95%	5.90%	5.85%	5.80%
69		6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.10%	6.20%	6.15%	6.10%	6.05%	6.00%
70	6.30%	6.30%	6.30%	6.30%	6.30%	6.30%	6.40%	6.35%	6.30%	6.25%	6.20%

3.3. Der jeweils anwendbare Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter auf Monate genau interpoliert. Gesetzliche und tarifliche Änderungen bleiben vorbehalten.

3.4. Gesetzliche Mindestleistung (Schattenrechnung)

Für die Berechnung der gesetzlichen Mindest-Altersrenten (Schattenrechnung) gelten folgende Umwandlungssätze:

BVG-Umwandlungssätze für Schattenrechnung Männer (nach Jahrgang)					
Alter	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58					5.750%
59					5.900%
60					6.050%
61				6.200%	6.200%
62			6.350%	6.350%	6.350%
63		6.500%	6.500%	6.500%	6.500%
64	6.650%	6.650%	6.650%	6.650%	6.650%
65	6.800%	6.800%	6.800%	6.800%	6.800%
66	6.950%	6.950%	6.950%	6.950%	6.950%
67	7.100%	7.100%	7.100%	7.100%	7.100%
68	7.250%	7.250%	7.250%	7.250%	7.250%
69	7.400%	7.400%	7.400%	7.400%	7.400%
70	7.550%	7.550%	7.550%	7.550%	7.550%

BVG-Umwandlungssätze für Schattenrechnung Frauen (nach Jahrgang)					
Alter	1960	1961	1962	1963	ab 1964
58					5.750%
59					5.900%
60					6.050%
61				6.238%	6.200%
62			6.425%	6.388%	6.350%
63		6.613%	6.575%	6.538%	6.500%
64	6.800%	6.763%	6.725%	6.688%	6.650%
65	6.950%	6.913%	6.875%	6.838%	6.800%
66	7.100%	7.063%	7.025%	6.988%	6.950%
67	7.250%	7.213%	7.175%	7.138%	7.100%
68	7.400%	7.363%	7.325%	7.288%	7.250%
69	7.550%	7.513%	7.475%	7.438%	7.400%
70	7.700%	7.663%	7.625%	7.588%	7.550%

4. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf von Beitragsjahren und Lohnerhöhungen

- 4.1. Der Einkauf von fehlenden Beitragsjahren hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

5. Versicherungstechnische Parameter für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 5.1. Der Einkauf in die vorzeitige Pensionierung hängt vom individuellen Vorsorgeplan ab. Bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme wird in der Regel ein Zinssatz von 2 % verwendet. Im Vorsorgeplan kann auch ein tieferer Zinssatz festgelegt sein.

6. Wertschwankungsreserve

- 6.1. Die Wertschwankungsreserve ist im Anlagereglement geregelt.

7. Verwendung von Überschusszahlungen aus Versicherungsverträgen

- 7.1. Allfällige Überschussvergütungen von Versicherungen werden solange der Wertschwankungsreserve der Stiftung zugewiesen, bis deren Zielgrösse erreicht ist. Anschliessend werden die Überschüsse den aktiven Versicherten beispielsweise als Zusatzverzinsung verteilt.

8. Verwendung von Zuschüssen des Sicherheitsfonds BVG bei ungünstiger Altersstruktur

- 8.1. Allfällige Zuschüsse des SIFO bei ungünstiger Altersstruktur gemäss Art. 58 BVG fliessen in das allgemeine Jahresergebnis der Stiftung.

9. Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen

9.1. Grundsätze

Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen müssen bis zur definierten Sollgrösse gebildet werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse (z. B. Teil- oder Gesamtliquidation, Veränderung der versicherungstechnischen Parameter etc.) kann die Stiftung auf begründete Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

9.2. Rückstellung Zunahme der Lebenserwartung Rentner

Die stetig zunehmende Lebenserwartung wird im verwendeten versicherungstechnischen Tarif nur alle 5 Jahre den neusten Gegebenheiten angepasst. Diese Rückstellung gleicht die Zunahme jährlich aus.

9.3. Rückstellung Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Um den Abweichungen vom erwarteten statistischen Mittelwert, die zu einer Belastung der Stiftung führen können, Rechnung zu tragen, wird eine Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf Rentner nach folgender Formel gebildet, wobei Kinder- und Überbrückungsrenten nicht berücksichtigt werden:

$$\text{Rückstellung} = \frac{0.5 \times \text{Rentendeckungskapital}}{\sqrt{\text{Anzahl Rentner}}}$$

9.4. Rückstellung Versicherungsrisiken

Diese Rückstellung gleicht zukünftige Schwankungen der Schadensbelastung in der Risikoversicherung (Tod und Invalidität) aus.

9.5. Rückstellung Pensionierungsverluste

Liegen die reglementarischen Umwandlungssätze der Stiftung über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, welcher von den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung abhängt, entstehen beim Rentenbezug Pensionierungsverluste, für die eine Rückstellung gebildet wird.

Die Sollgrösse der Rückstellung berechnet sich jährlich für alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger ab dem frühestmöglichen Rücktrittsalter nach folgenden Grundsätzen: Der versicherungstechnische Pensionierungsverlust auf den projizierten ordentlichen Altersrenten wird kapitalisiert und auf den entsprechenden Bilanzstichtag diskontiert. In die Berechnung kann eine Kapitalbezugsquote der Altersleistungen sowie eine Austrittswahrscheinlichkeit im Versichertenbestand einbezogen werden. Diese Werte ergeben sich aus Erfahrungswerten der Bestandsentwicklung der Stiftung der letzten Jahre und werden jährlich unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Sie müssen im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen werden.

Das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben wird separat mit gesplitteten reglementarischen Umwandlungssätzen in eine Altersrente umgerechnet. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass die gesplittete Berechnung eine tiefere Altersrente als die gesetzliche Mindestleistung ergäbe, weshalb die reglementarische Altersrente angeho-ben werden muss. Dies führt zu einem buchhalterischen Pensionierungsverlust, der in diese Rückstellung eingerechnet wird.

9.6. Rückstellung Senkung technischer Zinssatz und Anpassung technische Grundlagen

Diese Rückstellung wird gebildet, um bei einer allfälligen Reduktion des technischen Zinssatzes die Erhöhung des Deckungskapitals der Rentenbezüger und der technischen Rückstellungen aufzufangen sowie allfällig die technischen Grundlagen anzupassen. Die Rückstellung kann sukzessive aufgebaut werden. Die Höhe des Sollwerts wird periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und festgelegt.

Soweit bei der Übernahme von Rentnern eines Vorsorgewerks durch die Stiftung mehr Vorsorgekapital eingenommen wird (verlangter Übernahmepreis) als gemäss den jeweils aktuellen technischen Grundlagen und dem jeweils massgebenden technischen Zinssatz per Übernahmedatum benötigt wird, wird die Differenz dieser Rückstellung gutgeschrieben.

9.7. Fortbestandsinteressen

Resultiert aufgrund einer Teil- oder Gesamtliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand und erachtet es der Experte für berufliche Vorsorge als notwendig, erhöhte oder zusätzliche technische Rückstellungen zu bilden, können die vorstehend aufgeführten versicherungstechnischen Rückstellungen erhöht oder gegebenenfalls eine zusätzliche versicherungstechnische Rückstellung gebildet werden.

10. Verzinsung der Altersguthaben

10.1. Zinssatz für das gesamte Altersguthaben	1.25 %
10.2. Zinssatz für die BVG-Altersguthaben	1.25 %
10.3. BVG-Mindestzinssatz für Schattenrechnung der BVG-Alterskonti	1.25 %

11. Weitere Zinssätze nach FZG und für Nebenkonti

11.1. Zinssatz nach Austritt (BVG-Mindestzinssatz)	1.25 %
11.2. Verzugszins gemäss FZG	2.25 %
11.3. Arbeitgeberbeitragsreserve	0.00 %
11.4. Kontokorrent/Beitragskonto Arbeitgeber	0.00 %

12. Inkrafttreten

12.1. Dieser Anhang 1 tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Er wurde vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2024 genehmigt.